

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HER **Leistungsbeschreibung zum Projekt PREVIEW**
BEZUG Ihr Antrag vom 13.11.2022
Meine Eingangsbestätigung vom 15.11.2022
ANLAGE --
GE 505-511.E IFG 469-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 29. November 2022

Sehr geehrte(r) 

ich komme auf Ihre o. g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zurück.

Nach Rückmeldungen der betroffenen Arbeitseinheiten im Hause teile ich Ihnen mit, dass es sich nicht um eine einfache und damit gebührenfrei zu erteilende Auskunft handeln würde.

Die Leistungsbeschreibung nebst Bezugsanlagen ist sehr umfangreich. Aufgrund des sensiblen Inhalts müsste zunächst im Einzelnen geprüft werden, ob zum Schutz von öffentlichen Belangen gemäß § 3 IFG Daten ausgesondert werden müssten.

Hinzu kommt, dass die von Ihnen erbetenen Unterlagen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Eine Herausgabe ist nur möglich, wenn der betroffene Dritte eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IFG). Dem betroffenen Dritten wäre zunächst rechtliches Gehör zu verschaffen (§ 8 Abs. 1 IFG). **Sie müssten Sie Ihren Antrag daher noch begründen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG).**

Bitte teilen Sie mir auch mit, **ob ich betroffenen Dritten gegenüber im Rahmen dieses Verfahrens Ihre Identität preisgeben darf.** Selbstverständlich besteht hierzu keine Verpflichtung. Erfahrungsgemäß besteht aber eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Einwilligung betroffener Dritter in die Herausgabe sie betreffender Informationen, wenn diesen die Identität des Anfragenden bekannt ist.

Aufgrund der erforderlichen Identifizierung und Aussonderung von Daten zum Schutz öffentlicher Belange und die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wird die Bearbeitung Ihrer Anfrage deutlich mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Damit handelt es sich auch nicht mehr um eine einfache Auskunftserteilung gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten in Anspruch nimmt, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich u. a. aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal- und Zeitaufwand (Drittbeteiligung, Schwärzungen).

Es dürften daher Gebühren im oberen Bereich dieses Gebührenrahmens anfallen.

Bitte teilen Sie mir mit, **ob Sie die Gebühren übernehmen würden.**

Ihr Recht, die spätere Gebührenfestsetzung mittels Rechtsbehelfen anzufechten, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Zusammenfassend möchte Sie bitten,

- die Begründung Ihres Antrages,
- Ihre Erklärung zur Übernahme eventueller Gebühren sowie
- Ihre Erklärung, ob Dritten gegenüber Ihre Identität preisgegeben werden darf,

bis zum 13. Dezember 2022

nachzureichen.

Bis dahin wird die Bearbeitung Ihrer Anfrage ausgesetzt. Sollte mir bis zu dem genannten Datum keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht erwünscht ist. Ich würde das Verfahren dann gebührenfrei einstellen.

Bitte beachten Sie, dass erst bei der weiteren Bearbeitung geprüft werden kann, ob und ggfs. in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden kann. Diese Zuschrift beinhaltet ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt werden wird.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens die Soll-Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG ausgesetzt würde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

